

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 09.11.1999 i. V. m. § 4 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide vom 09.06.2009 beschließt der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Marienheide den in der Anlage beigefügten Gleichstellungsplan.